



Multimedia Kontor
Hamburg



virtuelle
hochschule
bayern



Vertrauen und Aufsichtsklausur: kein Widerspruch!

Die BayFEV als Innovationsmotor für Hochschulprüfungen

Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann

Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung
Technische Universität München

Ass. jur. Sarah Rachut

Geschäftsführerin
TUM Center for Digital Public Services

Wiederholungsprüfung für knapp 360 Studierende

Viadrina annulliert Online-Klausuren nach Mogeleyen



Bild: dpa/Uwe Zucchi

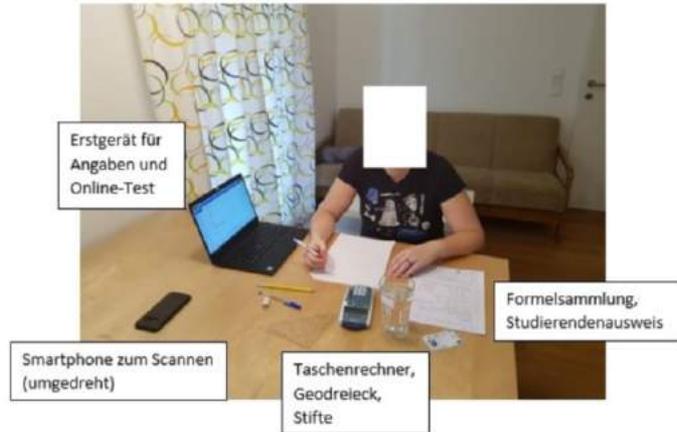
25.03.21 | 18:51 Uhr

Online-Vorlesungen und -Prüfungen sollen den Unibetrieb in Corona-Zeiten am Laufen halten. Bei Klausuren öffnet der digitale Modus allerdings auch neue Möglichkeiten zu mogeln. An der Viadrina kam es jetzt zu Zwischenfällen.

- Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
- „Open book“
- „Kommunikationsverbot“
- 357 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 65 „verdächtige Übereinstimmungen“ (20 %)

(2) KAMERA-EINSTELLUNG - SETUP - RECHENTEIL

Im Bild sehen Sie den Aufbau für Rechtshänder, Linkshänder müssen den Aufbau entsprechend spiegeln.



Wie funktioniert die Überwachung?

Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Absolvierenden festgestellt. Unter Umständen werden Absolvierende aufgefordert, den (privaten) Raum, in dem die Prüfung absolviert wird, abzufilmen (z. B. mit Hilfe einer Smartphone-Kamera). Während der gesamten Dauer der Prüfung werden weitere Maßnahmen mit Hilfe verschiedener Technologien eingesetzt, um Täuschungsversuche zu erkennen und/oder zu verhindern. Diese sind je nach Hersteller unterschiedlich. Gängig sind:

- Filmen mithilfe der Webcam
- Verwendung eines eingebauten oder externen Mikrofons
- Gesichtserkennung durch KI
- Verhaltenskontrolle durch menschliche Proctor*innen bzw. maschinelle Verhaltenserkennung durch KI
- Stimmerkennung
- Analyse des Tipp-Verhaltens
- Überwachung und Einschränkung von Funktionen der Rechner der Test-Absolvierenden
- Automatisierte Plagiatserkennung auf dem während der Prüfung eingegebenem Inhalt

Um den Umfang dieses Beitrags in Grenzen zu halten, werde ich mich in der Auseinandersetzung auf **Feststellung der Identität, Gesichts- und Verhaltenserkennung** beschränken.



- Völlig unterschiedliche Ausgangssituation bei den Studierenden
- Prüfungsvorbereitung unterschiedlich
- Zahlreiche Täuschungsmöglichkeiten
- Zahlreiche Prüfungsformate ohne Kontrolldruck

HOCHSCHULE · 08. Februar 2021

Die Corona-Krise als Chance für eine neue Prüfungskultur

Viele Hochschullehrer wollen ihre Studierenden bei den Online-Klausuren überwachen. Ein Zeichen mangelnden Vertrauens? Oder eher ein Signal, dass es auch ohne Pandemie dringend an der Zeit wäre für ein Hinterfragen akademischer Prüfungsformate?





2210-1-1-15-WK

**Verordnung zur
Erprobung elektronischer Fernprüfungen
an den Hochschulen in Bayern
(Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV)**

vom 16. September 2020

Auf Grund des Art. 61 Abs. 10 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. 382) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) ¹Diese Verordnung gilt für elektronische Fernprüfungen an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Bayern. ²Dies sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden.

(2) ¹Die elektronische Fernprüfung soll als zeitgemäße Prüfungsform erprobt werden. ²Sie kann auch als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden kann.

**§ 2
Prüfungsformen**

(1) Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden.

(2) Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 angefertigt.

(3) Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 7 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt.

Amtliche Abkürzung: EFPrVO-LSA
Ausfertigungsdatum: 28.01.2021
Gültig ab: 06.02.2021
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl. LSA 2021, 47
Gliederungs-Nr: 2211.108

Ebenso weitgehend identisch:

- Rheinland-Pfalz (19.3.2021)
- ###

Verordnung
zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt
(Elektronische Fernprüfungsverordnung Sachsen-Anhalt - EFPrVO-LSA)
Vom 28. Januar 2021

Zum 27.02.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Dilemma: Aufsichtsklausuren in der Pandemie

Klausuren **in Präsenz**:

» Gefährdung der Gesundheit

Klausuren **digital** zuhause:

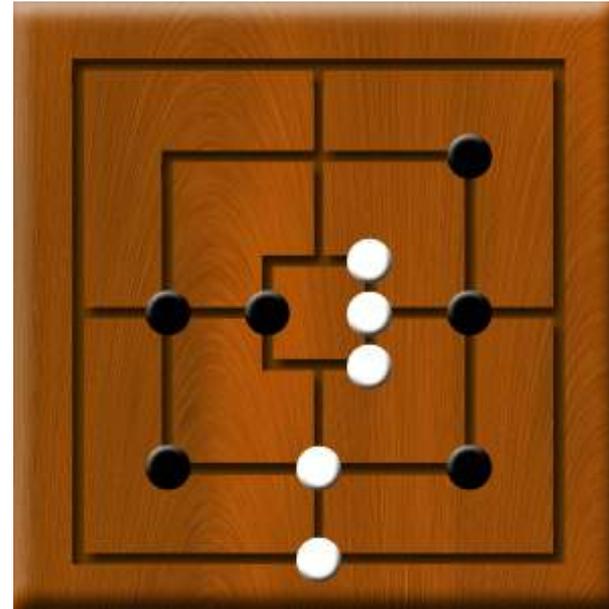
» Gefährdung Datenschutz

Klausuren **verschieben**:

» Gefährdung Prüfungsanspruch

Zwischenfazit:

Klausuren müssen stattfinden
und dürfen zugleich nicht
stattfinden



Kernfragen zur Verfassungsmäßigkeit elektronischer Fernprüfungen

- Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen darf eine **Videoaufsicht in privater Umgebung** stattfinden?
- Dürfen die während der Videoaufsicht gewonnenen Daten in einem Prüfungssystem **automatisiert ausgewertet** werden?
- Dürfen Prüfungssysteme Entscheidungen treffen oder vorbereiten, die eine Täuschungshandlung anhand von Kriterien erkennen, die im Rahmen **maschinellen Lernens** (weiter-) entwickelt werden?

§ 6 Videoaufsicht bei Fernklausuren

(1) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ³Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) ¹Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschulen. ²Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(3) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ²§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Regelfall: moderate Fernkontrolle

§ 6

Videoaufsicht bei Fernklausuren

(1) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ³Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

- Aufsicht: ja, aber keine Raumüberwachung
- Kein „360-Grad-Schwenk“
- Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 Abs. 1 GG
- Abwägung Kontrollbedürfnis / Schutz der Privatsphäre
- Unwürdige und kontraproduktive Kontrollsituation
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Untauglichkeit

§ 6 Videoaufsicht bei Fernklausuren

(2) ¹Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschulen. ²Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(3) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ²§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- Videoaufsicht: ja, aber durch menschliches Personal
- Keine Aufzeichnung der Prüfung
- Konventionelles Protokoll des Prüfungsverlaufs
- Unverzögliche Löschung der Daten aus technisch unvermeidbarer Zwischenspeicherung

Ausnahme automatisierte Kontrolle bei Kapazitätsüberlastung

§ 6

Videoaufsicht bei Fernklausuren

(4) ¹Abweichend von den Abs. 2 und 3 kann die Videoaufsicht auch automatisiert erfolgen, wenn die elektronische Fernprüfung als Alternative zu einer Präsenzprüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 angeboten werden soll, kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht nach Abs. 2 Satz 1 zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben. ²Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten.

- Ausnahme vom Verbot automatisierter Aufsicht
- Nur als „ultima ratio“ bei Kapazitätsüberlastung
- Grundrechtsschutz durch Verfahren:
 - Dezidierte Informationspflichten
 - Ausdrückliche Einwilligung
 - Wahlrecht für Präsenzprüfung (auch später, keine Studiennachteile)

Ausnahme automatisierte Kontrolle bei Kapazitätsüberlastung

§ 6 Videoaufsicht bei Fernklausuren

³Die Kapazitätsüberlastung ist zu dokumentieren. ⁴Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist. ⁵Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

- Automatisierte Aufsicht: ja, aber kein „KI-Einsatz“
- Kein „maschinelles Lernen“
- Keine Erstellung von Persönlichkeitsprofilen



Suche

Heute im Recht | Magazin | Gesetzesvorhaben

OVG Schleswig | Klausur | Videoaufsicht | Staats- und Verfassungsrecht | Sonstiges besonderes Verwaltungsrecht

Corona: Videoaufsicht bei elektronischer Hochschulprüfung zulässig



Ohne Erfolg blieb der Versuch eines Studierenden der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU), mit gerichtlicher Hilfe durchzusetzen, dass die von ihm in elektronischer Form abzulegenden Prüfungen ohne die vorgesehene Videoaufsicht stattfinden. Sein Antrag an das Oberverwaltungsgericht Schleswig, eine entsprechende Satzungsregelung der CAU vorläufig außer Vollzug zu setzen, wurde am Mittwoch durch einen unanfechtbaren Beschluss als unzulässig verworfen.

Justiz-ONLINE
Die NRW Justiz im Internet

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

MEHR PRESSEMITTEILUNGEN TERMINVORSCHAU GESCHÄFTSVERTEILUNG STELLEN ENTSCHEIDUNGSANFORDERUNG SUCHE

STARTSEITE DAS GERICHT AUFGABEN KONTAKT RECHTS-INFO

Startseite > Das Gericht > ... > Pressemitteilungen

Eilantrag gegen videoüberwachte Prüfung der Fernuniversität Hagen erfolglos

- ▼ Gerichtsvorstellung
- ▼ Sitzungstermine
- ▲ Presse
- ▼ Stellen
- ▼ Wahlstation im Referendariat
- ▼ Veranstaltungen
- ▼ Barrierefreiheit
- ▼ Zugangskontrolle
- ▼ Kantine
- ▼ Leitbild

Eilantrag gegen videoüberwachte Prüfung der Fernuniversität Hagen erfolglos

04. März 2021

„Proctorio“ in ethischer Perspektive



The New York Times

School Reopenings >

Anger at Notre Dame

Virus Grips British Universities

Teaching in 202

How It Feels When Software Watches You Take Tests

Students say that monitoring programs like Proctorio and ExamSoft discourage them in the moments they're trying to prove themselves.

Paradigmenwechsel: Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser



- Umstellung auf Hausarbeiten und Kurzreferate, “Open Books“
- Gegenseitiges Vertrauen von Hochschulen und Studierenden
- Orientierung an den Redlichen, Prävention bei den Verführbaren

Prof. Dr. Dirk Heckmann / Sarah Rachut*

Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser

Paradigmenwechsel durch die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung

Die auch an den Hochschulen pandemiebedingt notwendigen Kontaktbeschränkungen haben innerhalb kurzer Zeit zur Etablierung neuer, kreativer Lehr-, aber auch Prüfungsformate geführt. Während die Rechtsfragen bei der digitalen Lehre überschaubar sind, ergeben sich für elektronische Fernprüfungen, die quasi im Wohnzimmer der Studierenden stattfinden, zahlreiche Herausforderungen aus dem Verfassungs-, Prüfungs- und Datenschutzrecht. Diese werden am Beispiel der bundesweit ersten Rechtsgrundlage für solche Prüfungen dargestellt. Die Autoren sehen darin auch einen Paradigmenwechsel im Hochschulprüfungsrecht.

sicht durchgeführt wurden. Letztere wurde zum Vorbild⁷ für weitere landesrechtliche Rechtsvorschriften⁸ oder Universitätssatzungen.⁹ Nachdem erste Gerichtsentscheidungen die Rechtskonformität solcher digitalen Prüfungsformate bestätigt haben (näher hierzu III.), könnte der besagte Digitalisierungsschub tatsächlich innerhalb eines Jahres zur Etablierung elektronischer Fernprüfungen führen, die zuvor nicht unbedingt gerechtfertigter Bedenken zum Opfer fielen.

II. Die BayFEV als erste Rechtsgrundlage für elektronische Fernprüfungen

Home

Aktuelles +

Über uns +

Angebote +

Kurse

Materialien und Tools +

Kontakt +

**Bayerisches
Kompetenzzentrum für
Fernprüfungen** -

Auftrag

Home > Bayerisches Kompetenzzentrum für Fernprüfungen > Beirat

Bayerisches Kompetenzzentrum für Fernprüfungen



Quelle: pxhere.com, Creative Commons CC0.

ProLehre Medien und Didaktik

Technische Universität München
ProLehre | Medien und Didaktik

Barer Straße 21
80333 München

089-289-25363
info@prolehre.tum.de

Aufgrund der hohen Fallzahlen in München und der damit verbundenen Einschränkungen sind wir zurzeit wieder schlechter telefonisch erreichbar. Schreiben Sie uns stattdessen am besten eine Mail.

Noch Fragen?

Prof. Dr. Dirk Heckmann | Sarah Rachut

Technische Universität München

TUM Center for Digital Public Services

dirk.heckmann@tum.de

sarah.rachut@tum.de



@elawprof

@TumCdps

